

gemäß § 213 (1) StGB durch Befragungen von Mitarbeitern imperialistischer Geheimdienste immer mehr dazu veranlaßt, Verrat zu üben, wobei die Bindung zur DDR immer mehr abgeschwächt wird. Daher macht es sich erforderlich, innerhalb kürzester Zeit Vertrauenspersonen aus dem Umfeld des Beschuldigten zu finden, welche in die zu ergreifenden Maßnahmen integriert werden können. Insbesondere sind Personen auszuwählen, die brieflich, telefonisch oder persönlich auf den DDR-Bürger im Sinne einer Rückführung einwirken können. Die Vertrauensperson muß dabei selbst von der staatlichen Zusicherung der Straffreiheit überzeugt sein, um auf den Straftäter einwirken zu können. Die gezielte Einwirkung auf den DDR-Bürger hat so zu erfolgen, daß ihm die Zusicherung der Straffreiheit wegen des ungesetzlichen Grenzübertritts überzeugend insbesondere in der Weise deutlich gemacht wird, daß seine Handlung in Form der Straftat im Widerspruch zu seinen bisherigen positiven Denk- und Verhaltensweisen steht. Die Instruierung der Vertrauensperson ist so vorzunehmen, daß bei einem Zusammentreffen im Ausland dem Beschuldigten die Aufforderung zur unverzüglichen Rückkehr in die DDR übermittelt wird. Anhand der eingangs genannten Kriterien ist zu prüfen, ob bei mehreren Straftätern differenziert vorgegangen werden kann. Rückführungsmaßnahmen sind zeitlich begrenzt aus den bereits genannten Gründen zu konzipieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind dem Beschuldigten Bedenkzeiten zuzubilligen.

Parallel zu den bereits angeführten Forderungen sollen die einbezogenen Vertrauenspersonen in geeigneter Weise orientiert werden, Maßnahmen zur weiteren Aufklärung der Straftat, insbesondere die Aufklärung der unbekannteren Begehungsweise, mit zu nutzen. Ein wesentlicher Teilerfolg ist bereits in den Fällen erzielt, wo der Weg des ungesetzlichen Grenzübertritts